

Abitur 1,3 oder schlechter?

Studienplatzklage

und ZVS-Strategie

Achtung!
Fristabläufe
beachten und
rechtzeitig
beginnen!



Eine Information der



Deutsche Hochschulstiftung
Gemeinnützige Stiftung für Studium und Lehre



Inhalt

| | |
|--|----------|
| Die Deutsche Hochschulstiftung | SEITE 04 |
| Das NC-Projekt: ZVS-Ablehnung? Das kann nicht sein! | SEITE 05 |
| ZVS-Ablehnung | SEITE 06 |
| Vertrauensanwalt | SEITE 07 |
| Die Studienplatzklage | SEITE 08 |
| 1. Der Ablauf der Studienplatzklage | SEITE 08 |
| 2. Medizinische Studiengänge im ersten Fachsemester | SEITE 08 |
| 3. Höheres Fachsemester und klinische Semester | SEITE 08 |
| 4. Psychologie und andere zulassungsbeschränkte Fächer | SEITE 09 |
| 5. Die richtige Studienplatzklage-Strategie | SEITE 09 |
| 6. Die Voraussetzungen der Studienplatzklage | SEITE 10 |
| 7. Die Fristen für eine Studienplatzklage | SEITE 11 |
| 8. Die Kosten und Rechtsschutzversicherung | SEITE 11 |
| Stimmen zum aktuellen NC-Projekt der Deutschen Hochschulstiftung | SEITE 13 |
| Anschrift & Impressum | SEITE 14 |

Die Deutsche Hochschulstiftung

Die Deutsche Hochschulstiftung ist eine gemeinnützige Stiftung zur Förderung der Bildung. Sie ist im Jahr 2005 als öffentliche Stiftung in Hamburg errichtet worden und fördert bundesweit

- *Abiturienten*
- *Studenten*
- *junge Wissenschaftler und Berufsträger*
- *Einrichtungen der Forschung und Lehre an deutschen Hochschulen.*

Sie ist unabhängig von Politik und Religion sowie von staatlicher Einflussnahme. Dank der Erträge des Stiftungsvermögens sowie von Spenden kann die Deutsche Hochschulstiftung ideell und materiell die akademische Lehre fördern. Dabei beschränkt sich die Stiftung nicht auf eine rein passive Förderung, sondern

ist auch operativ mit eigenen Veranstaltungen und Programmen tätig. Seit 2009 bietet sie über Ihren Vertrauensanwalt auch Informationen für Abiturienten und deren Eltern im Bereich der Hochschulzulassung an.

Anregungen zu materiellen oder ideellen Förderprojekten von Studenten und Hochschullehrern als auch von Universitäten, Verbänden oder berufsständischen Kammern (z.B. Ärztekammer, Rechtsanwaltskammer etc.) sind willkommen.

Die Deutsche Hochschulstiftung ist Mitglied des Bundesverbandes deutscher Stiftungen in Berlin.



Bundesverband
Deutscher Stiftungen



Helpen Sie mit und unterstützen Sie die Deutsche Hochschulstiftung. Spenden und Zustiftungen sind steuerlich abzugsfähig.
Spendenkonto Nr. 000 762 5707, Deutsche Apotheker- und Ärztekbank, BLZ 300 606 01



Das NC-Projekt: ZVS-Ablehnung? Das kann nicht sein!

Die Abiturnote stellt für viele begabte Abiturienten eine Hürde insbesondere zum Medizinstudium dar. Und das, obwohl heutzutage die Abiturnote kaum noch etwas über die Begabung z. B. für ein medizinisches Studienfach aussagt.

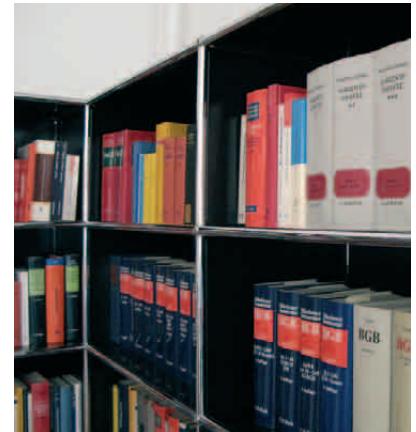
Prominente Hochschullehrer rügen zu Recht, dass es nicht hinnehmbar ist, dass der Studienwunsch junger Menschen durch Wartezeiten von bis zu sechs Jahren ausgebremst wird. Insbesondere in Fächern, in denen dringender gesellschaftlicher Bedarf an Nachwuchs besteht! Gerade für die medizinischen Fächer gilt: „Einserkandidaten werden nicht automatisch die besseren Ärzte.“ Die Ärztekammern Westfalen-Lippe und Nordrhein forderten im Juli 2009 zu Recht die Abschaffung des Numerus clausus, zumal in Nordrhein-Westfalen

fast 1.000 Arztstellen an Krankenhäusern unbesetzt sind.

Die Zahl der Studienplätze steigt zwar von Jahr zu Jahr, jedoch nicht in den medizinischen Studienfächern, sondern an den Fachhochschulen und in einigen Geistes- und Naturwissenschaften. Im Gegensatz zu den medizinischen Studiengängen sind dies ausstattungsarme, also kostengünstige Studiengänge. Zum Teil werden auch neue Studiengänge wie „Molekularbiologie“ oder „Gesundheitswissenschaft“ errichtet, und zwar auf Kosten der medizinischen Studiengänge, die Lehrleistung exportieren und damit Studienplatzkapazitäten abgeben müssen.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass ein Numerus clausus

nicht willkürlich sein darf und dass alle verfügbaren Studienplätze ermittelt und vergeben werden müssen. Und dies soll auch geschehen! **Begabte junge Menschen brauchen einen Studienplatz!** Und Deutschland braucht Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Psychologen, die von ihrem Beruf begeistert sind!



Wenn Sie eine Ablehnung über ZVS, AdH-Verfahren oder eine Universität erhalten haben oder erwarten: Dann sollten Sie über eine Studienplatzklage nachdenken. Klagen Sie Ihren Studienplatz ein – ohne Rücksicht auf Abiturnote und Wartezeit!

ZVS-Ablehnung

Der NC, die ZVS und das Auswahlverfahren der Hochschulen sind nicht geeignet, begabte Abiturienten zu fördern und den Mangel an medizinischen Leistungsträgern zu lindern.

Die Universitäten können sich – auch in den medizinischen Studiengängen und Psychologie – mittlerweile zwar 60% ihrer Studenten selbst aussuchen. Und trotzdem geben die meisten Universitäten auch hier die Abiturnote als wichtigstes Kriterium vor. Bei einer

„regulären“ ZVS-Bewerbung besteht zum Beispiel im Studienfach Medizin kaum eine Chance, mit einer Abiturnote schlechter als 1,3 und einer Wartezeit von unter acht Semestern einen Studienplatz zu erhalten.

Begabung, Überzeugung und innerer Wille sowie Vorbildungen spielen nur eine untergeordnete Rolle. Wie kann es sein, dass ein Abiturient mit der Durchschnittsnote 1,9 und Leistungskursfächern Biologie und Chemie

keinen Studienplatz in Humanmedizin bekommt? Wie kann es sein, dass die Tochter eines Landarztes, die die Praxis ihres Vaters fortführen will und damit die ärztliche Versorgung sichern würde, sechs Jahre warten muss? Wie kann es sein, dass eine abgeschlossene Krankenschwesternausbildung und ein Abiturdurchschnitt von 2,0 nicht für ein Medizin-Studium reicht? Ist der Abiturient mit 1,0 in den Leistungskursen Deutsch und Geschichte wirklich begabter und motivierter für dieses Fach?

Die Deutsche Hochschulstiftung will begabten Abiturientinnen und Abiturienten helfen, zeitnah ihr Wunschstudium aufzunehmen. Die Studienplatzklage bietet die Chance dazu. Und deshalb unterstützen wir junge Menschen dabei, sich über diese Möglichkeit fachkundig zu informieren und dann ggf. auch diesen Weg zu gehen.





Vertrauensanwalt

Das NC-Projekt der Deutschen Hochschulstiftung wird von einem renommierten Studienplatzklage-Anwalt als Vertrauensanwalt betreut.

Vertrauensanwalt der Deutschen Hochschulstiftung ist Rechtsanwalt **Dirk Naumann zu Grünberg**, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und seit Jahren im Hochschulrecht erfolgreich tätig.

Er studierte in Heidelberg, Genf und Hamburg und hat beide juristische Staatsprüfungen mit Prädikat abgeschlossen. Nach Tätigkeiten an Lehr-

stühlen in Heidelberg und Düsseldorf unterrichtete er als Lehrbeauftragter an der Universität Hamburg und ist Initiator der Deutschen Hochschulstiftung.

Rechtsanwalt Dirk Naumann zu Grünberg ist **bundesweit renommierter Rechtsberater im Bereich der Studienplatzklage**. Seine Erfahrung in weit über tausend Studienplatzklage-Verfahren stellt er dem NC-Projekt der Deutschen Hochschulstiftung zur Verfügung und hat unsere Studienplatzklage-Broschüre fachlich begleitet. Weitere Anwälte zum Hochschulrecht finden Sie z.B. im Internet auf McAdvo.com.



Aktuelle Informationen zur Studienplatzklage veröffentlicht Rechtsanwalt Naumann zu Grünberg auf seiner Internet-Homepage www.uni-recht.de.

Anfragen können Sie richten an:

Naumann zu Grünberg – Rechtsanwaltskanzlei

Schwerpunktkanzlei für Hochschul-, Prüfungs- und Berufsrecht

Rothenbaumchaussee 38, 20148 Hamburg, Telefon (040) 413 087 50, Internet: www.uni-recht.de

Über das Kontaktformular auf der Homepage oder per Telefon können Sie die kostenfreien Info-Blätter der Kanzlei anfordern.

Die Studienplatzklage

Das Einklagen von Studienplätzen bietet seit über 30 Jahren die Möglichkeit, ohne Rücksicht auf Abiturnote und Wartezeit den Wunschstudienplatz zeitnah zu erhalten.

Die Studienplatzklage beruht auf Artikel 12 unseres Grundgesetzes. Alle verfügbaren Studienplätze müssen vergeben werden. Diese Studienplatzkapazität ermitteln die einzelnen Universitäten jedes Semester neu anhand einer Vielzahl von Faktoren in einem komplizierten Verfahren. Wenn sich dabei die Hochschulen - absichtlich oder unabsichtlich - verrechnet haben und Studienplätze zu Unrecht eingespart worden sind, dann können diese Plätze eingeklagt werden. **Eine Studienplatzklage ist in jedem zulassungsbeschränkten Studiengang möglich.**

1. Der Ablauf der Studienplatzklage

Die Studienplatzklage hat ein Ziel: die Beschaffung des gewünschten Studienplatzes ohne Rücksicht auf

Abiturnote und Wartezeit. Es handelt sich nicht um eine Klage im rechtlichen Sinne, sondern ein Bündel von Verwaltungsverfahren, das in der Regel aus

- einem Widerspruch und ggf. einer Klage gegen den Ablehnungsbescheid,
- einer neuerlichen Bewerbung auf nicht-vergebene Studienplätze und
- einem verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren

besteht. Verklagt werden dabei die einzelnen Universitäten, nicht die ZVS.

2. Medizinische Studiengänge im ersten Fachsemester

In den Fächern Humanmedizin, Zahnmedizin und Tiermedizin wurden in den vergangenen Semestern bundesweit mehrere hundert Studienplätze im Rahmen der Studienplatzklagen vergeben. Bei einer „regulären“ ZVS-Bewerbung besteht hingegen mit einer Abiturnote schlechter als 1,3 und einer Wartezeit von unter acht Semestern kaum eine

Chance, einen Studienplatz zu erhalten.

An welcher Hochschule eine Studienplatzklage erfolgreich ist und wieviele Studienplätze dort noch vergeben werden müssen, hängt von der Kapazitätsberechnung und den Fehlern der einzelnen Hochschulen ab. In den medizinischen Studiengängen sollten für hinreichende Erfolgchancen zehn oder mehr Hochschulen parallel verklagt werden.

3. Höheres Fachsemester und klinische Semester

Selbst in höheren Fachsemestern ist es in den zulassungsbeschränkten Studiengängen nicht mehr möglich, ohne Weiteres einen Studienplatz an





Die Studienplatzklage

einer deutschen Universität zu erhalten. Insbesondere in den Fächern Humanmedizin, Zahnmedizin und Tiermedizin hat sich der Engpass des ersten Fachsemesters auch auf das erste klinische Semester übertragen. Zahlreiche Studenten, die das Physikum im Ausland, z.B. in Ungarn bestanden oder auf einem sog. Teilstudienplatz in Deutschland studiert haben, können aufgrund dieses Engpasses ihr Studium nun nicht mehr fortsetzen. Auch in diesem Fall ist es möglich, eine Studienplatzklage durchzuführen, um einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester zu erhalten. Voraussetzung ist hierfür, dass durch das jeweilige Landesprüfungsamt bzw. die gewünschten Universitäten die bisherigen Studienleistungen als gleichwertig anerkannt werden. Noten und Wartezeit sind dabei in der Regel ohne Bedeutung. In den medizinischen Studiengängen empfiehlt es sich, mehrere Hochschulen parallel zu verklagen, um die Erfolgswahrscheinlichkeiten zu erhöhen.

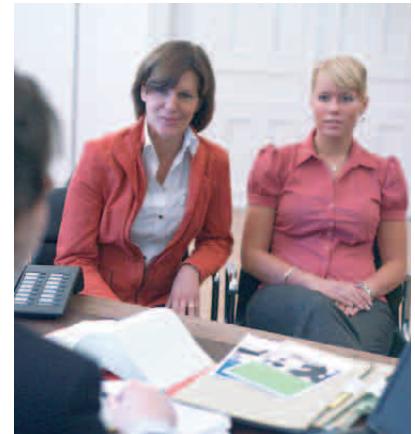
4. Psychologie und andere zulassungsbeschränkte Fächer

In allen Studiengängen, die durch Note, Wartezeit oder Eignungsprüfungen zulassungsbeschränkt sind, können Sie im Wege der Studienplatzklage versuchen, sich ohne Rücksicht auf Abiturnote und Wartezeit einzuklagen. Sinnvoll ist es in diesen Fächern, dass Sie sich form- und fristgerecht für Ihr gewünschtes Studienfach bei der ZVS oder den Hochschulen beworben haben. Die Chancen sind in der Regel gut.

5. Die richtige Studienplatzklage-Strategie

Wichtig ist die Auswahl der Hochschulen, die verklagt werden. Die Studienplätze, die dort aufgefunden werden, werden zwischen den Studienplatzklägern vergeben, die die formellen Voraussetzungen erfüllen, d.h. „alles richtig gemacht“ haben. In der Regel gibt es mehr Kläger als aufgefunde Plätze, so dass die meisten Verwaltungsgerichte dann zwischen den Studienplatzklägern Losver-

fahren anordnen. Daher sollten mehrere Hochschulen verklagt werden, um die Erfolgswahrscheinlichkeit zu erhöhen. In geeigneten Fällen sind Vergleichsverhandlungen mit den Hochschulen möglich, um ggf. auch eine schnelle außergerichtliche Zuteilung des Studienplatzes zu erreichen. Findet ein Gericht keine oder nur eine geringe Anzahl „versteckter“ Studienplätze, dann können auch in der zweiten Instanz noch weitere Studienplätze gefunden werden, zumal die Anzahl der Studienplatzkläger dann zumeist erheblich geringer ist.



Die Studienplatzklage

6. Die Voraussetzungen der Studienplatzklage

Die Studienplatzklage beruht auf dem Grundsatz, dass alle vorhandenen Studienplätze auch vergeben werden müssen. Nicht zuletzt erhalten die Hochschulen staatliche Gelder aus Steuermitteln.

Dieser Grundsatz ergibt sich aus Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes. Dabei handelt es sich um ein sog. Deutschen-Grund-



recht. Dies bedeutet zunächst, dass nur deutsche Staatsangehörige Studienplatzklagen führen können. Erweitert wird diese Möglichkeit auf Staatsangehörige aus EU-Mitgliedsstaaten sowie unter besonderen Umständen auch auf sog. Bildungsinländer, d.h. ausländische Staatsangehörige mit deutschem Abitur oder absolviertem Studienkolleg.

Die meisten Gerichte lassen einen Antrag oder eine Klage auch dann nicht zu, wenn Sie einen Studienplatz in einem identischen Studienfach an einer anderen Hochschule erhalten haben, also nur den Neuanfang an einem anderen Studienort oder zu einem späteren Zeitpunkt planen. Sie können eine Studienplatzklage also dann nicht durchführen, wenn Sie bereits früher in dem gewünschten Studienfach

einen Studienplatz in Deutschland angeboten bekommen, jedoch nicht angenommen oder wieder aufgegeben haben. Eine Immatrikulation in einem anderen Fach kann zu Einschränkungen führen, ist jedoch grundsätzlich für eine Studienplatzklage ohne Bedeutung.

Eine ZVS-Bewerbung ist für eine Studienplatzklage auch in ZVS-Studiengängen nicht unbedingt erforderlich. Ohne ZVS-Bewerbung können Sie jedoch derzeit keine Studienplatzklage in z.B. Hamburg, Kiel und Lübeck durchführen. Für baden-württembergische Universitäten sind neuerdings auch Bewerbungen im Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) erforderlich. In Studiengängen, die von den Hochschulen direkt vergeben werden, ist teilweise eine „reguläre“ Bewerbung zwingende Voraussetzung.

Falsche oder veraltete Informationen und Gerüchte sind gerade bei der Studienplatzklage gefährlich. Vertrauen Sie daher nicht auf irgendwelche Internet-Foren und Auskünfte von Laien, da sich die einzelnen Fristen und andere Formalitäten auch kurzfristig ändern können.



Die Studienplatzklage

7. Die Fristen für eine Studienplatzklage

Unabhängig von Ihrer „regulären“ Bewerbung bei der ZVS oder den einzelnen Hochschulen müssen Sie die Fristen in den Hochschulzulassungsgesetzen und -verordnungen der einzelnen Bundesländer beachten. Diese Fristen sind ein häufiger Fallstrick. **Ratsam ist es, daß Sie sich bereits frühzeitig um die Studienplatzklage kümmern, am besten schon vor der Bewerbung bei ZVS und Hochschule. Jedenfalls nach Erhalt eines Ablehnungsbescheides der ZVS oder der Hochschule sollten Sie nicht zu lange zögern.** Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich durch Fristabläufe Ihre Chancen verringern. Wenn Sie zu

lange auf eine „reguläre“ Zulassung oder ein Nachrückverfahren hoffen, dann kann es für die Studienplatzklage in diesem Semester evt. schon zu spät sein. Gleichwohl gilt: Bis Mitte April (Sommersemester) bzw. bis Mitte Oktober (Wintersemester) bestehen grundsätzlich noch Chancen für das jeweilige Semester, da in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Fristen gelten, die nacheinander ablaufen.

8. Die Kosten und Rechtsschutzversicherung

Bei einer Studienplatzklage können mehrere unterschiedliche Kostenarten entstehen: Gerichtskosten für die Klagen und Eilverfahren, Honorare des eigenen

Anwalts, Kosten des Verwaltungsverfahrens der Hochschulen und eventuelle Gebühren von Rechtsanwälten der Hochschulen.

Einige Rechtsschutzversicherungen (z.B. Advocard, Auxilia, R+V, ARAG) übernehmen derzeit ganz oder teilweise die Gesamt-Kosten einer Studienplatzklage.

Sollten Sie oder Ihre Eltern rechtsschutzversichert sein, muss Rechtsschutz im Verwaltungsrecht mitversichert und Hochschulrecht nicht ausgeschlossen sein. Zudem muss die Wartezeit (in der Regel 3 Monate) bereits abgelaufen sein.

Die Studienplatzklage kann steuerlich absetzbar sein!

Die Kosten einer Studienplatzklage sind gegebenenfalls steuerlich bei dem Studienplatzkläger oder seinen Eltern absetzbar.

In jedem Jahr sind nämlich derzeit bis zu EUR 4.000,00 als Sonderausgaben in der Lohn- oder Einkommensteuererklärung absetzbar.

Für Eltern gilt dies, wenn eine Unterhaltspflicht besteht. Einzelheiten sollten Sie mit Ihrem Steuerberater besprechen.

Die Studienplatzklage

Das Bundesverfassungsgericht hat durch sein Urteil vom 18. 07. 1972 die Studienplatzklage ermöglicht:

„Als Prüfungsmaßstab für die verfassungsrechtliche Beurteilung von Zulassungsbeschränkungen ist ... in erster Linie das in Art. 12 Abs. 1 GG verbürgte Recht aller Deutschen heranzuziehen, die Ausbildungsstätte frei zu wählen. ... so können sich doch, wenn der Staat gewisse Ausbildungseinrichtungen geschaffen hat, aus dem Gleichheitssatz i. Verb. m. Art. 12 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip Ansprüche auf Zutritt zu diesen Einrichtungen ergeben. Das gilt besonders, wo der Staat - wie im Bereich des Hochschulwesens - ein faktisches, nicht beliebig aufgebbares Monopol für

sich in Anspruch genommen hat und wo - wie im Bereich der Ausbildung zu akademischen Berufen - die Beteiligung an staatlichen Leistungen zugleich notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung von Grundrechten ist. Hier kann es in einem freiheitlichen Rechts- und Sozialstaat nicht mehr der freien Entscheidung der staatlichen Organe überlassen bleiben, den Kreis der Begünstigten nach ihrem Gutdünken abzugrenzen und einen Teil der Staatsbürger von den Vergünstigungen auszuschließen ... Hier folgt vielmehr daraus, daß der Staat Leistungen anbietet, ein Recht jedes hochschulreifen Staatsbürgers, an der damit gebotenen Lebenschance prinzipiell gleichberechtigt beteiligt zu werden. Art. 12 Abs. 1 GG i. Verb. m. Art.

3 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsgebot gewährleistet also ein Recht des die subjektiven Zulassungsvoraussetzungen erfüllenden Staatsbürgers auf Zulassung zum Hochschulstudium seiner Wahl.“

Aktenzeichen 1 BvL 32/70 und 25/71



Artikel 12 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz lautet:

Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.

Auf EU-Staatsangehörige findet das Grundrecht entsprechende Anwendung.

Für Bildungsinländer (Nicht-EU-Ausländer mit deutschem Abitur) gilt dies im Wesentlichen auch.



Stimmen zum aktuellen NC-Projekt der Deutschen Hochschulstiftung



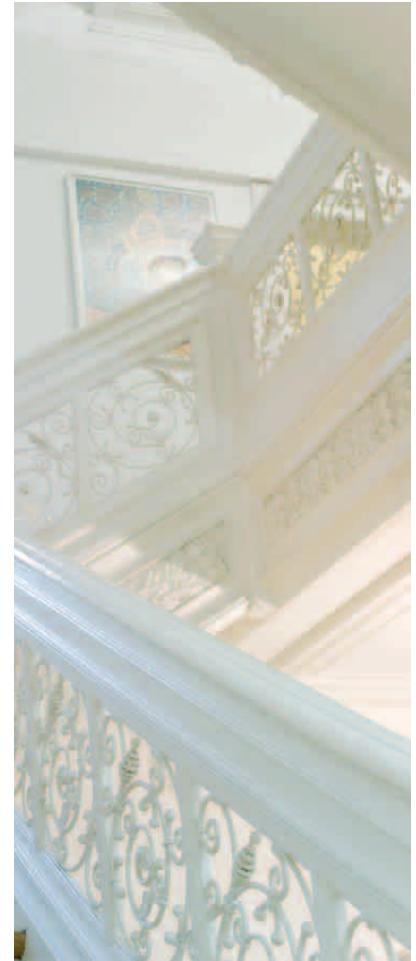
Tausende Abiturienten bekommen dieses Jahr wieder eine ZVS-Ablehnung, vielleicht schon zum wiederholten Mal.

Aufgrund der Abiturnote werden sie für Medizin, Zahnmedizin oder Psychologie abgelehnt. Obwohl die Abiturnote allein kaum etwas über die Begabung und den nötigen Idealismus für das Wunschfach aussagt. Zugleich nutzen Universitäten – wie auch in den Vorjahren – nicht ihre Kapazitäten aus: Studienplätze werden eingespart, verlagert, „versteckt“. Und das kann nicht sein! Unserem Land fehlen die Ärzte. Praxen werden mangels Nachfolger geschlossen, Patienten müssen wochenlang auf Termine warten. Warum kann der Sohn eines Arztes nicht Medizin studieren, um die Praxis des Vaters zu übernehmen? Warum muss eine Abiturientin nach einer

MTA-Ausbildung mit Bestnote weitere Jahre auf den Studienplatz warten, obwohl doch Plätze vorhanden sind?

Seit Jahren werden über Studienplatzklagen hunderte Studienplätze in den medizinischen Studiengängen und Psychologie vergeben, zumeist mit der Hilfe spezialisierter Anwälte eingeklagt.

Die Deutsche Hochschulstiftung fördert die Studienplatzklage, denn: An mangelnder Information soll es nicht scheitern, dass ein begabter und motivierter junger Mensch sein Wunschstudium nicht beginnen kann. Jeder Abiturient, der mit einer ZVS-Ablehnung insbesondere in Humanmedizin, Zahnmedizin oder Psychologie rechnet oder eine Ablehnung erhalten hat, soll wissen, dass er sich dagegen wehren kann! Denn: Unser Land kann es sich schlicht nicht leisten, junge Menschen zum Beispiel sechs Jahre auf einen Medizinstudienplatz warten zu lassen, während Krankenhäuser händeringend Ärzte suchen!



Anschrift & Impressum

DEUTSCHE HOCHSCHULSTIFTUNG
Gemeinnützige Stiftung für Studium und Lehre

Stiftungsverwaltung

Innocentiastraße 23 | 20144 Hamburg

Telefon (040) 414 956 74 | *Telefax* (040) 414 956 75

E-Mail info@hochschulstiftung.de | *Internet* www.hochschulstiftung.de

Verantwortlich: Stiftungsvorstand Dr. Britta Bradshaw

Aufsichtsbehörde: Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Deutsche Hochschulstiftung ist eine öffentliche Stiftung mit Sitz in Hamburg. Sie ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig. Aufgrund der Förderung von Bildung und Erziehung ist sie unter der Steuer-Nr. 17/415/00708 als gemeinnützig anerkannt.



Eine Information der

Deutsche Hochschulstiftung
Gemeinnützige Stiftung für Studium und Lehre

www.hochschulstiftung.de